

# Studienreglement für die Weiterbildung an der Hochschule Luzern – Wirtschaft

vom 1. September 2021

*Die Direktorin der Hochschule Luzern – Wirtschaft,*

gestützt auf Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz a und Absatz 2 Studienordnung für die Weiterbildung an der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz vom 4. September 2013<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

## **I. Allgemeines**

### **Art. 1** *Gegenstand*

<sup>1</sup> Dieses Studienreglement enthält die Ausführungsbestimmungen zur Studienordnung für die Weiterbildung an der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz vom 4. September 2013<sup>2</sup>.

<sup>2</sup> Es legt die Zuständigkeiten und die Rechte und Pflichten der Hochschule Luzern – Wirtschaft sowie ihrer Teilnehmenden in den MAS-, DAS- und CAS-Programmen fest. Der Begriff MAS- Programme umfasst dabei auch die MBA- und EMBA-Programme.

<sup>3</sup> Das Studienreglement ist auf Weiterbildungskurse sinngemäss anwendbar, sofern keine Sonderbestimmungen erlassen werden.

<sup>4</sup> Angebotsspezifische Ausführungsbestimmungen können in Modulbeschrieben oder Erläuterungen zu den Weiterbildungsprogrammen festgehalten werden.

## **II. Zuständigkeiten**

### **Art. 2** *Ressort Weiterbildung des Departements Wirtschaft*

Das Ressort setzt sich zusammen aus der Ressortleiterin bzw. dem Ressortleiter und den Weiterbildungskordinatorinnen und -koordinatoren der Institute. Das Ressort ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Direktorin oder des Direktors der Hochschule Luzern – Wirtschaft für sämtliche Belange der Weiterbildung zuständig. Insbesondere

- a. Strategische Entwicklung der Weiterbildungsangebote,
- b. Koordination der Weiterbildungsangebote (konzeptionell, inhaltlich, administrativ),
- c. Qualitätssicherung und -entwicklung (Aufnahmeverfahren, Dokumentation Leistungsnachweise),
- d. Bewilligung von neuen Weiterbildungsangeboten,
- e. Vertretung der Anliegen des Ressorts in hochschulinternen und -externen Gremien.

---

<sup>1</sup> SRL Nr. 522

<sup>2</sup> SRL Nr. 522

### **Art. 3** *Programmleitung*

Die Programmleitung ist für sämtliche Belange der Weiterbildungsprogramme zuständig, welche nicht ausdrücklich in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Stelle fallen. Insbesondere ist sie zuständig für

- a. Planung, Durchführung und Weiterentwicklung des Weiterbildungsprogramms,
- b. Qualitätssicherung und -entwicklung,
- c. die Modulbeschreibungen und Erläuterungen zum Weiterbildungsprogramm,
- d. Auftragserteilung an Dozierende und Lehrbeauftragte,
- e. Koordination und Überprüfung der Leistungsnachweise,
- f. Zulassung von Teilnehmenden mit Hochschulabschluss oder mit äquivalenter Ausbildung,
- g. Zulassung von Teilnehmenden „sur dossier“ auf Antrag an Weiterbildungskordinator/in,
- h. Anrechnung von bereits erbrachten Studienleistungen,
- i. die Ernennung von Fachrätinnen und Fachräten,
- j. die Beratung von Teilnehmenden.

### **Art. 4** *Fachrat*

Die Programmleitung kann zwecks inhaltlicher Koordination und Weiterentwicklung eines Weiterbildungsangebots einen Fachrat bestimmen.

### **Art. 5** *Dozierende und externe Lehrbeauftragte*

Dozierende und externe Lehrbeauftragte sind für die Durchführung der Lehrveranstaltungen verantwortlich und unterrichten gemäss den didaktischen Grundsätzen der Hochschule Luzern und den spezifischen Anforderungen des jeweiligen Weiterbildungsangebots.

## **III. Weiterbildungsangebote**

### **1. Zulassung zur Weiterbildung**

#### **Art. 6** *Zulassungsvoraussetzungen*

<sup>1</sup> Personen mit einem Abschluss einer Hochschule müssen über mindestens zwei Jahre Berufserfahrung verfügen.

<sup>2</sup> Im Übrigen richten sich die Zulassungsvoraussetzungen zu den Weiterbildungsprogrammen nach den Bestimmungen der Studienordnung für die Weiterbildung an der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz vom 4. September 2013.

### **Art. 7** *Anrechnung von auswärtigen Studienleistungen*

<sup>1</sup> Bereits erbrachte in- und ausländische Studienleistungen können im Umfang von maximal 25 Prozent der gesamten ECTS-Credits des zu belegenden Weiterbildungsangebots anerkannt und angerechnet werden, sofern sie als gleichwertig eingestuft werden. Es können Studienleistungen angerechnet werden, die nach dem Abschluss von Tertiärabschlüssen erbracht wurden. Über die Gleichwertigkeit von Studienleistungen entscheidet die Programmleitung.

<sup>2</sup> Die Masterarbeit ist zwingend an der Hochschule Luzern – Wirtschaft zu absolvieren.

## **2.** *Ausgestaltung der Weiterbildungsprogramme*

### **Art. 8** *Struktur*

<sup>1</sup> Die MAS-, DAS- und CAS-Programme umfassen Module, welche aus Kontaktstudium und Selbststudium bestehen. Das Selbststudium kann in begleitetes und autonomes Selbststudium unterteilt werden.

<sup>2</sup> Mögliche Pflichtmodule werden zu Beginn des Weiterbildungsprogramms bekannt gegeben und sind in den Modulbeschreibungen der jeweiligen MAS-, DAS-, CAS-Programme geregelt.

<sup>3</sup> Das Modul stellt als Ganzes eine Qualifikationseinheit dar, für die ECTS-Credits und eine Bewertung vergeben werden.

### **Art. 9** *Modulangebote*

<sup>1</sup> Die Programmleitung entscheidet über die Art und Anzahl der Module, die zum Abschluss des Weiterbildungsprogrammes führen. Neue Module können aufgenommen werden und bestehende gestrichen oder geändert werden. Das verbindliche Modulangebot wird den Teilnehmenden zu Studienbeginn bekanntgegeben.

<sup>2</sup> Die Programmleitung ist nicht verpflichtet, Module länger als über die Dauer der aktuellen Durchführung des MAS-/DAS-/CAS-Programmes im Angebot zu behalten.

<sup>3</sup> Module werden durchgeführt, wenn genügend Anmeldungen vorliegen und das Modul nicht aus ausserordentlichen betrieblichen Gründen verschoben wird oder ausfallen muss.

### **Art. 10** *Programmdauer*

<sup>1</sup> Die MAS-Programme dauern in der Regel zwischen 1 ½ und 3 Jahren.

<sup>2</sup> Die DAS- und CAS-Programme dauern in der Regel zwischen 4 und 18 Monaten.

### **Art. 11** *Informationspflicht*

<sup>1</sup> Die Teilnehmenden sind verpflichtet, sich bei Unklarheiten aktiv um Informationen über die Ziele, Inhalte und Modalitäten der Leistungsnachweise sowie Vereinbarungen der Weiterbildung zu bemühen.

<sup>2</sup> Die Informationsvermittlung erfolgt entweder an die im Voraus bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder auf dem postalischen Weg.

**Art. 12** *Infrastruktur*

<sup>1</sup> Die Teilnahme am Unterricht kann elektronisches Equipment voraussetzen. Die Kosten für elektronisches Equipment sind von den Teilnehmenden zu tragen.

<sup>2</sup> Raumreservierungen für Lerngruppen, welche nicht Bestandteil des offiziellen Präsenzunterrichts sind, sind kostenpflichtig.

**3.** *Leistungsnachweise und Vergabe von ECTS-Credits*

**Art. 13** *Leistungsnachweise pro Weiterbildungsangebot*

Jedes Weiterbildungsangebot verfügt über spezifische Regeln zu den Leistungsnachweisen, die den Teilnehmenden des jeweiligen Angebots bekannt sind.

**Art. 14** *Beurteilung von Leistungsnachweisen*

<sup>1</sup> Leistungsnachweise oder Teile von Leistungsnachweisen werden von Programmleitenden, Dozierenden oder wissenschaftlichen Mitarbeitenden durchgeführt, beurteilt und bewertet.

<sup>2</sup> Als ungenügend beurteilte Leistungsnachweise oder Teile davon werden in Abstimmung mit der Programmleitung des jeweiligen Programms überprüft.

**Art. 15** *Beurteilung der Masterarbeit*

Die Masterarbeit wird begleitet und beurteilt von Referenten bzw. Referentinnen und Koreferenten bzw. Koreferentinnen. Als Referenten bzw. Referentinnen und Koreferenten bzw. Koreferentinnen können Dozierende der Hochschule Luzern – Wirtschaft oder externe Fachleute eingesetzt werden.

**Art. 16** *Verhinderungen bei Leistungsnachweisen*

<sup>1</sup> Sind Teilnehmende durch einen zwingenden Grund daran gehindert, einen Leistungsnachweis zu absolvieren, so reichen sie bei der Programmleitung umgehend ein schriftliches Abmeldegesuch ein.

<sup>2</sup> Ausgeschlossen ist die nachträgliche Geltendmachung von Gründen, die sich auf einen bereits absolvierten Leistungsnachweis beziehen, sofern diese Gründe für die Teilnehmenden vor oder während der Absolvierung des Leistungsnachweises erkennbar waren.

<sup>3</sup> Werden medizinische Gründe geltend gemacht, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

<sup>4</sup> Über die Genehmigung einer Abmeldung oder eines Abbruchs des Leistungsnachweises entscheidet die Programmleitung.

<sup>5</sup> Wird ein Leistungsnachweis ohne genehmigte Abmeldung oder ohne zwingenden Verhinderungs- oder Abbruchgrund nicht absolviert oder ein begonnener Leistungsnachweis nicht fortgesetzt, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

## 4. *Promotion*

### **Art. 17** *Anforderungen an die Promotion*

<sup>1</sup> Für die erfolgreiche Promotion in einem MAS-Programm ist die Erreichung von mindestens 60 ECTS-Credits erforderlich, wobei die Masterarbeit einen Anteil von mindestens 10 ECTS-Credits beträgt. Zudem ist eine Präsenzpflicht von mindestens 80 Prozent am Kontaktunterricht über die gesamte Kursdauer erforderlich.

<sup>2</sup> Für die erfolgreiche Promotion in einem DAS-Programm sind die Erreichung von mindestens 30 ECTS-Credits und eine Präsenzpflicht von mindestens 80 Prozent am Kontaktunterricht über die gesamte Kursdauer erforderlich.

<sup>3</sup> Für die erfolgreiche Promotion in einem CAS-Programm sind die Erreichung von mindestens 10 ECTS-Credits und eine Präsenzpflicht von mindestens 80 Prozent am Kontaktunterricht über die gesamte Kursdauer erforderlich.

<sup>4</sup> Wenn beim modularen Aufbau eines MAS-Programmes trotz erfolgreicher Absolvierung der ausgewählten CAS-Programme die geforderten ECTS-Credits nicht erreicht werden, können diese bis maximal 5 ECTS-Credits durch eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit nachgeholt werden.

<sup>5</sup> Die Präsenzpflicht gilt in jedem Fall als absolute Mindestpräsenzpflicht.

<sup>6</sup> Sofern nicht genügend ECTS-Credits für den erfolgreichen Abschluss erreicht werden, kann eine Bestätigung über die einzelnen bestanden Module inkl. ECTS-Credits erstellt werden.

### **Art. 18** *Notenberechnung*

Die Notenberechnung erfolgt angebotsspezifisch und wird den Teilnehmenden zu Beginn der Weiterbildung bekanntgegeben.

## 5. *Programmorganisation*

### **Art. 19** *Unterbruch der Weiterbildung*

<sup>1</sup> Die Weiterbildung kann unterbrochen werden, darf aber insgesamt nicht länger als 7 Jahre dauern.

<sup>2</sup> Gesuche um Dispensation von Modulen sind schriftlich an die Programmleitung zu richten. Die Programmleitung entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen.

### **Art. 20** *Ausschluss von der Weiterbildung*

Teilnehmende können aus schwerwiegenden Gründen, namentlich wegen nachhaltiger Störung des Unterrichtsbetriebes, nicht erbrachter Studienleistung oder Nichtbezahlung der Gebühren, von der Weiterbildung ausgeschlossen werden. Der Entscheid wird schriftlich mitgeteilt.

**Art. 21** *Verschiebung oder Absage eines Weiterbildungsprogramms*

Bei einer zu geringen Zahl von Anmeldungen kann die Programmleitung das Weiterbildungsprogramm verschieben oder absagen. Die Angemeldeten werden in diesem Fall kurz nach Anmeldeschluss entsprechend informiert.

**Art. 22** *Nachteilsausgleich*

Der Nachteilsausgleich für Teilnehmende mit Behinderungen richtet sich nach dem Behindertengleichstellungsgesetz vom 13. Dezember 2002<sup>3</sup>. Der/die Weiterbildungskoodinator/in des jeweiligen Instituts entscheidet auf Antrag über Massnahmen zur Gestaltung und Sicherstellung von gleichwertigen Bedingungen. Anträge auf Nachteilsausgleich sind mit den erforderlichen Beweisen zu belegen.

## **IV. Schlussbestimmungen**

**Art. 23** *Aufhebung bisherigen Rechts*

Das Studienreglement für die Weiterbildung an der Hochschule Luzern – Wirtschaft vom 31. August 2017 wird aufgehoben.

**Art. 24** *Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Fachhochschulrat<sup>4</sup> am 1. September 2021 in Kraft.

Luzern, 6. September 2021

**Hochschule Luzern - Wirtschaft**



Prof. Dr. Christine Böckelmann  
Direktorin

---

<sup>3</sup> SR 151.3

<sup>4</sup> Vom Fachhochschulrat der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz am 27. August 2021 genehmigt.